

München, 31.08.26

Veröffentlichung auf bfv.de / Amtliche Mitteilungen des Verbands-Jugendausschusses

Auf- und Abstiegsregelungen in den Verbandsligen der Junioren Spieljahr 2026/2027

Soweit in dieser Regelung nichts anderes festgelegt ist, gelten grundsätzlich §10, §40 und §41 der Jugendordnung (JO) des Bayerischen Fußball-Verbandes.

1. A-Junioren

1.1. Zahl der Mannschaften

Grundlage für die Auf- und Abstiegsregelung ist die Sollzahl von 14 Mannschaften in der Bayernliga und 28 Mannschaften in den Landesligen.

Anzahl der Mannschaften Saison 26/27

A-Junioren Bayernliga	14 Mannschaften
A-Junioren Landesliga Süd	14 Mannschaften
A-Junioren Landesliga Nord	14 Mannschaften

1.2. Aufstieg in die DFB-Nachwuchsliga (NWL)

Der Aufsteiger in die U19-DFB-Nachwuchsliga wird aufgrund der Hinrunden-Tabelle der U19-Junioren-Bayernliga ermittelt.

Für die Teilnahme an der Hauptrunde der DFB-Nachwuchsliga gelten die *Besonderen Bestimmungen für die DFB-Nachwuchsligen* Kapitel C § 19 DFB-Jugendordnung.

1.3. Rückrunde der U19-Bayernliga

Die Vorrunden-Ergebnisse des Aufsteigers in die DFB-Nachwuchsliga (NWL) bleiben in der Tabelle erhalten. Nach der Winterpause nimmt der Aufsteiger nicht mehr an den Spielen der Bayernliga teil.

1.4. Abstieg aus der U19-Bayernliga

Kein Aufsteiger in NWL	2 Absteiger
Ein Aufsteiger in NWL, kein Absteiger aus NWL	1 Absteiger
Ein Aufsteiger in NWL, ein Absteiger aus NWL	2 Absteiger

1.5. Aufstieg in die U19-Bayernliga

Aus jeder Landesliga-Staffel steigt die beste aufstiegsberechtigte Mannschaft in die Bayernliga auf.

Verzichtet die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft oder wird die Sollzahl der Bayernliga durch den regulären Aufstieg nicht erreicht, kann die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft aufsteigen.

Die Aufstiegsberechtigung endet grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle. Wird die Sollzahl der Bayernliga unterschritten, bleibt der bestplatzierte Absteiger in der Bayernliga.

1.6. Abstieg aus der Landesliga

Absteiger Bayernliga	Absteiger Landesliga	
1	6	die drei Letztplatzierten jeder Staffel steigen ab
2	7	die drei Letztplatzierten jeder Staffel steigen ab. Die beiden Viertletzten ermitteln einen weiteren Absteiger

2. B-Junioren

Nach der Saison 2026/27 spielen die U16-Mannschaften der Bundesliga-NLZ in eine süddeutsche Förderliga. Damit werden insgesamt acht Mannschaften aus der Bayern- und Landesliga ausgegliedert.

2.1. Zahl der Mannschaften

Anzahl der Mannschaften Saison 26/27

B-Junioren Bayernliga	15 Mannschaften
B-Junioren Landesliga Süd	14 Mannschaften
B-Junioren Landesliga Nord	14 Mannschaften

2.2. Aufstieg in die DFB-Nachwuchsliga (NWL)

Der Aufsteiger in die U17-DFB-Nachwuchsliga wird aufgrund der Hinrunden-Tabelle der U17-Junioren-Bayernliga ermittelt.

Für die Teilnahme an der Hauptrunde der DFB-Nachwuchsliga gelten die *Besonderen Bestimmungen für die DFB-Nachwuchsligen* Kapitel C § 19 DFB-Jugendordnung.

2.3. Rückrunde der U17-Bayernliga

Es wird ein neuer Spielplan für die Rückrunde erstellt.

Die Vorrunden-Ergebnisse des Aufsteigers in die DFB-Nachwuchsliga (NWL) bleiben in der Tabelle erhalten. Nach der Winterpause nimmt der Aufsteiger nicht mehr an den Spielen der Bayernliga teil.

2.4. Abstieg aus der Bayernliga

Die sieben Mannschaften der Bundesliga-NLZ werden in die Süddeutsche Förderliga umgegliedert, sie werden an das Tabellenende der U17 Bayernliga gesetzt. Aus der U17 Bayernliga steigt damit keine weitere Mannschaft ab.

2.5. Aufstieg in die U17-Bayernliga

Aufsteiger und Verbleib In DFB-NWL	Aus der Landesliga Süd und Nord steigen jeweils die zwei bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften auf, die beiden Tabellendritten ermitteln einen weiteren Aufsteiger
Kein Aufsteiger bzw. kein Verbleib in DFB-NWL	Aus der Landesliga Süd und Nord steigen jeweils die zwei bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften auf

Verzichtet die bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft oder wird die Sollzahl der Bayernliga durch den regulären Aufstieg nicht erreicht, kann die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft aufsteigen.

Die Aufstiegsberechtigung endet grundsätzlich mit dem Drittplatzierten einer Tabelle.

2.6. Abstieg aus der Landesliga

Aufsteiger in Bayernliga	Absteiger Landesliga*	
4	3	Der Tabellenletzte der Landesliga Süd und Nord steigt ab, die beiden Vorletzten ermitteln einen weiteren Absteiger
5	2	Der Tabellenletzte der Landesliga Süd und Nord steigt ab

* die SpVgg Greuther Fürth II wird am Saisonende an das Tabellenende der U17 Landesliga Süd gesetzt und ist damit erster Absteiger

3. C-Junioren

3.1. U15-Junioren-Regionalliga

Die U15 Regionalliga Bayern wird nach der Saison 2026/27 aufgelöst. Es gibt also keinen Aufsteiger aus der Bayernliga in die Regionalliga. Damit entfällt nach Beschluss der Vereine bei den Sommertagungen auch die Aufstiegsrunde der bestplatzierten Mannschaften.

Aus der Regionalliga Bayern werden die beiden Mannschaften, die kein Bundesliga-NLZ sind, in die Bayernliga der Saison 27/28 eingegliedert (SpVgg GW Deggendorf, TSV Milbertshofen)

3.2. Zahl der Mannschaften

Die U15-Bayernliga spielt in drei Staffeln zu je 12 Mannschaften.

3.3. Ermittlung Bayerischer Meister

Die jeweils bestplatzierten Mannschaften der drei Staffeln ermitteln in Entscheidungsspielen den Bayerischen Meister der U15-Junioren.

3.4. Abstieg aus der Bayernliga

Aus jeder der drei Bayernliga-Staffeln steigen drei Mannschaften ab.

gez. Karl Helmberger
Spielleiter Junioren-Bayernliga

gez. Klaus Schmalz
Spielleiter Junioren-Landesliga

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 3 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich beim Beisitzer im Verbands-Jugendausschuss, zu Händen Karl Helmberger (Bayerischer Fußball-Verband, Brienner Str. 50, 80333 München) das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra: karl.helmberger@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Hilft der Beisitzer im Verbands-Jugendausschuss der Beschwerde nicht ab, hat der die Beschwerde an das nächsthöhere Organ (Verbands-Jugendausschuss) zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.